

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 28. November 2016

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf einer Seite. Lassen Sie angemessene Seitenränder für die Korrektur frei.

Fall I

Der 19-jährige **A** will auf der Straße der 86-jährigen, ziemlich gebrechlich aussehenden **X** die Handtasche entreißen. **X** bemerkt das jedoch und hält die Tasche krampfhaft fest. Daraufhin reißt **A** heftig am Henkel, so dass **X** stürzt und einige Meter weit mitgeschleift wird. Schließlich reißt der Henkel ab und **X** bleibt mit lauten Schmerzensschreien liegen. Sie hat, wie sich später herausstellt, schmerzhaft Prellungen unter anderem an der Schulter erlitten. **A** läuft mit der Tasche davon, lässt sie aber nach wenigen Metern fallen, weil sie ihn an der Flucht hindert.

B hat den Vorfall aus einiger Entfernung beobachtet. Rasch nimmt er die Verfolgung des **A** auf. Als er ihn erreicht, versucht er ihn festzuhalten, doch **A** reißt sich los und läuft immer schneller. Als **A** schließlich auf eine viel befahrene Straße laufen will und zu entkommen droht, indem er sich zwischen den fahrenden Autos durchschlängelt, gibt **B** ihm einen kräftigen Stoß gegen den Rücken. Wie vorhersehbar war und **B** auch vorhergesehen hat, stürzt **A** auf die Straße und wird von einem Auto angefahren. **A** erleidet einen Schädelbruch und weitere Kopfverletzungen, von denen er sich erst nach einem Jahr so halbwegs erholt.

Bei der Polizei gibt **B** unwiderleglich an, er habe nicht gesehen, dass **A** die Handtasche der **X** fallen gelassen hat, sondern er sei davon überzeugt gewesen, dass **A** die Tasche noch bei sich habe. Er, **B**, habe sie der Frau zurückbringen wollen. Auf die Frage, was er denn geglaubt habe, dass in der Tasche gewesen sei, sagt **B**: „Was alte Damen so in ihrer Handtasche haben: Bilder ihrer Enkelkinder, diversen Kram und ein paar Euro vielleicht. Aber das ist doch gleichgültig: Für die alte Dame war es sicher wichtig, und außerdem kann man einen solchen Verbrecher doch nicht entkommen lassen, sondern man muss ihm das Handwerk legen. Noch dazu bei dieser Brutalität.“

- I/1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von **A** und **B**.
- I/2. Welche Strafdrohung gilt für **A**?
- I/3. Staatsanwaltschaft und Gericht möchten angesichts des Alters des **A** und seiner schweren Verletzungen von seiner Verurteilung absehen oder zumindest auf eine Strafe verzichten. Ist das möglich? Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen grundsätzlich und liegen die Voraussetzungen im konkreten Fall vor?

Fall II

Aufgrund eines anonymen Hinweises wird **C** am Stadtrand von Wien in seinem Auto von der Polizei angehalten. Der Wagen wird durchsucht, dabei werden im Kofferraum an verschiedenen Stellen mehrere hundert Gramm Suchtgift gefunden. Teilweise ist der Stoff bereits in kleine Säckchen abgefüllt, also offenbar bereits für den Einzelverkauf portioniert. **C** wird daraufhin von der Polizei festgenommen, das Suchtgift und das Auto werden ihm weggenommen und kommen in behördliche Verwahrung.

Noch am selben Tag wird **C** von der Polizei vernommen. Er möchte zuerst mit einem Anwalt sprechen und diesen auch bei der Vernehmung dabei haben, doch wird ihm gesagt, dass dies angesichts der Schwere des Suchtgiftdelikts jetzt noch nicht möglich sei; derzeit stehe die Aufklärung des Falls im Vordergrund, und da müsse man ihn sofort vernehmen, schließlich könnte er ja auch Komplizen haben, die nicht gewarnt werden sollten.

Die Vernehmung findet daraufhin ohne Anwalt statt. **C** gibt laut Protokoll an, bei dem gefundenen Stoff handle es sich um 1 kg ziemlich reines Kokain, den Reinheitsgrad schätze er auf 80 Prozent. Er habe das Suchtgift in Graz gekauft und sei damit nach Wien gefahren, um es hier in den nächsten Tagen in kleinen Portionen zu verkaufen. Damit lasse sich viel Geld

verdienen. Zu Komplizen macht C keine Angaben, er habe alles ganz allein gemacht und wollte auch allein weitermachen; letzteres schätzt die Polizei als ziemlich unglaubwürdig ein, insbesondere wegen der großen Menge des Suchtgiftes.

II/1. Prüfen Sie die Strafbarkeit des C.

II/2. War es rechtmäßig, ihn festzunehmen und ihm Auto und Suchtgift wegzunehmen? Auf welchen rechtlichen Grundlagen?

II/3. Was hat mit C und mit dem Auto bei der Polizei weiter zu geschehen?

II/4. Ist bei der Vernehmung des C ordnungsgemäß vorgegangen worden?

C beauftragt am nächsten Tag einen Verteidiger. Dieser findet es überzogen, dass die Polizei den C gleich festgenommen hat und sieht darüber hinaus einige Rechtsverstöße, zumal C nicht vorbestraft ist, einem Beruf als Elektromonteur nachgeht und in Wien wohnt.

II/5. Was kann der Verteidiger des C unternehmen? Was könnte er vorbringen? Wer entscheidet?

Nach einem Monat – C ist noch immer in Haft – liegen die Ergebnisse der chemischen Analyse des gefundenen Stoffes vor. Zur allgemeinen Überraschung, auch des C, ergibt sich, dass es gar kein Suchtgift ist, sondern Milchzucker (Laktose). Offenbar ist C beim Kauf in Graz betrogen worden.

II/6. Ändert sich dadurch etwas an der strafrechtlichen Beurteilung des Falles?

II/7. Kann der Verteidiger aufgrund dieser neuen Erkenntnisse etwas unternehmen, damit C freikommt? Was kann er vorbringen? Wer entscheidet?

Nach Meinung der Staatsanwaltschaft ändert sich nicht viel. Schließlich wollte C ja Suchtgift – und noch dazu in einer sehr beträchtlichen Menge – an viele Konsumenten verkaufen, und es hätte ja auch wirklich Suchtgift sein können, wodurch in Österreich eine große Gefahr für die Volksgesundheit entstanden wäre, die nur durch Zufall abgewendet wurde.

II/8. Kann der Verteidiger etwas unternehmen, damit das Verfahren gegen C nunmehr auch gegen den Willen der Staatsanwaltschaft beendet wird? Was könnte er vorbringen?

Die Staatsanwaltschaft erhebt aufgrund des genannten Sachverhalts und unter Berücksichtigung des chemisch-analytischen Gutachtens Anklage gegen C, und zwar wegen versuchten Suchtgifthandels nach § 15 StGB, § 28a Abs 1 vierter und fünfter Fall („einem anderen anbietet, überlässt“), Abs 4 Z 3 SMG.

II/9. In welcher Form wird Anklage erhoben?

II/10. Was kann C gegen die Anklage unternehmen? Was kann er vorbringen? Wer entscheidet?

In der Hauptverhandlung gibt C an, er habe durchaus gewusst, dass es gar kein Suchtgift war, was er da bei sich gehabt habe. Er habe damit die Abnehmer hineinlegen wollen. Das Gericht geht auf diese neue Verantwortung jedoch nicht weiter ein und verurteilt C anklagegemäß zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Es stellt den in der Anklage genannten Sachverhalt fest und beruft sich in seiner Begründung auf die Aussage des C vor der Polizei, in der er von sich aus angegeben habe, es sei Kokain gewesen, ohne dass diese Aussage freilich in der Hauptverhandlung verlesen worden wäre.

II/11. Was kann C gegen das Urteil unternehmen?

C unternimmt nichts und das Urteil wird rechtskräftig. Ein halbes Jahr später behauptet ein Mitgefangener, dass C zu Unrecht verurteilt worden sei und eigentlich hätte freigesprochen werden müssen.

II/12. Kann C jetzt noch etwas gegen das Urteil unternehmen?